

**25. INTERNATIONALE KONFERENZ FÜR DATENSCHUTZ
UND DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
SYDNEY, 12. SEPTEMBER 2003**

Vorschlag für eine EntschlieÙung über die Verbesserung der Bekanntmachung von Praktiken zum Datenschutz.

Antragsteller: Datenschutzbeauftragter, Australien

Unterstützt von:

- Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht , Brandenburg, Germany;
- Datenschutzkommission (Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés), Frankreich
- Datenschutzbehörde (Urad Pro Ochranu Osobnich Udaju), Tschechische Republik
- Griechische Datenschutzbehörde (ΑΡΧΗ ΠΡΟΣΤΑΣΙΑΣ ΔΕΔΟΜΕΝΩΝ ΠΡΟΣΩΠΙΚΟΥ ΧΑΡΑΚΤΗΡΑ), Griechenland
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz , Schleswig-Holtstein, Deutschland
- Staatliche Dateninspektionsbehörde (Valstybine Duomenu Apsaugos Inspekciija), Republik Litauen
- Datenschutzkommission (College bescherming persoonsgegevens), Niederlande

EntschlieÙung:

Die 25. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre beschließt folgendes:

1. Die Konferenz fordert Organisationen sowohl im öffentlichen als auch privaten Sektor auf, ihr Augenmerk auf folgende Notwendigkeiten zu richten:
 - Deutliche Verbesserung der Bekanntmachung, wie persönliche Daten von der jeweiligen Organisation behandelt werden.
 - Globale Standardisierung bezüglich der Art und Weise, wie diese Informationen bekannt gemacht werden.Und dadurch
 - das individuelle Verständnis und Bewusstsein für die eigenen Rechte und die Möglichkeiten, die sich daraus für den Einzelnen ergeben, zu verbessern; sowie
 - einen Anreiz durch dieses gesteigerte Bewusstsein für Organisationen zu schaffen, die eigenen Methoden zur Behandlung von persönlichen Daten zu verbessern und noch transparenter zu gestalten.

2. Die Internationale Konferenz befürwortet die folgenden Maßnahmen, um die oben beschriebenen Ziele zu erreichen:
- Die Entwicklung und Verwendung eines zusammenfassenden Standardformates für eine Übersicht über Informationen zum Datenschutz, welches von Organisationen weltweit verwendet werden kann. Dieses Standardformat sollte folgende Informationen beinhalten:
 - jene Informationen, die für die einzelne Person am wichtigsten sind; und
 - jene Informationen, an denen die Mehrzahl der betroffenen Personen interessiert sein könnte; sowie
 - den Gebrauch von einfacher, klarer und direkter Sprache;
 - den Gebrauch der Sprache, die auf der Website oder dem Formular verwendet wird, um die jeweiligen Informationen zu erheben;
 - die Beschränkung des Formats auf eine begrenzte Anzahl von Elementen, die in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten, die wichtigsten Grundsätze zum Datenschutz beinhalten:
 - Wer sammelt die persönlichen Informationen und wie ist dieser Jemand zu erreichen (mindestens der offizielle Name und die postale Anschrift der Organisation);
 - Welche persönlichen Informationen diese Organisation erhebt und wie dies geschieht;
 - Warum diese Daten erhoben werden und welchem Zweck dies dient;
 - Ob diese Informationen Dritten zugänglich gemacht werden und wenn, ja, wem (Name und Tätigkeit des Dritten) und zu welchem Zweck;
 - Die Möglichkeiten, die der einzelnen Person durch Datenschutzbestimmungen gewährt werden und wie diese einfach anzuwenden sind. Dies betrifft insbesondere Informationen, die unbeteiligten Dritten zu legalen Zwecken zugänglich gemacht werden und die vom Verbraucher offen gelegt werden müssen, um die jeweiligen Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können;
 - Eine Zusammenfassung der individuellen Rechte auf Einsicht, Korrektur, Zurückhaltung sowie Löschung von persönlichen Daten;
 - Welche unabhängige Aufsichtsbehörde Individuen kontaktieren können, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte verletzt wurden;
 - Geeignete Maßnahmen, die das Auffinden von zusätzlichen Information wie den folgenden einfacher machen:
 - Alle Informationen, die Organisationen von Rechts wegen machen müssen, z.B. Rechte auf Einsicht, Korrektur, Zurückhaltung sowie Löschung von persönlichen Daten, und wie lange diese Daten gespeichert werden dürfen; und
 - eine komplette Erklärung der in der gekürzten Übersicht enthaltenen Informationen; und
 - die kompletten Datenschutzerklärungen der jeweiligen Organisation im Bezug auf Behandlung und Verwertung von Daten.

3. Die Konferenz ist sich darüber einig, dass ein solch standardisiertes und zusammenfassendes Format nur in Übereinstimmung mit allen entsprechenden nationalen Gesetzen und wo nötig, mit allen Anzeigen, die eine Organisation einem Individuum gegenüber verpflichtet ist zu machen, sinnvoll ist.
4. Die Konferenz ist sich der Tatsache bewusst, dass der Zeitpunkt bei der Darbietung von Informationen zum Umgang und Schutz von Daten eine wichtige Rolle spielt. So wäre es z.B. besonders hilfreich, wenn diese Informationen automatisch zu dem Zeitpunkt präsentiert werden, an dem die Person wählen kann, welche Informationen sie (an Dritte) weitergeben will und welche nicht. In anderen Fällen kann es ausreichend sein, zusätzliche Informationen über Verweise auf die entsprechenden Links bereitzustellen. Die Konferenz erkennt die wichtige Arbeit der EU-Art. 29 Datenschutz-Arbeitsgruppe an, die diese zum Thema „Automatische Präsentation von Informationen zum Datenschutz“ in Empfehlung 2/2001 *Empfehlung zu einigen Mindestanforderungen für die Online-Erhebung personenbezogener Daten in der Europäischen Union* geleistet hat.
5. Die Konferenz ist der Ansicht, dass der Zeitpunkt für die Darbietung der zusammengefassten Version (mit Bezügen zum On- und Offline-Bereich) ein angemessenes zukünftiges Betätigungsfeld für Datenschutzbeauftragte ist.
6. Die Konferenz ist sich auch der Tatsache bewusst, dass es in diesem Bereich andere Aktivitäten gibt, so z.B. die Entwicklung von Computersprachen, welche in der Lage sind, Datenschutzrichtlinien zu beschreiben. Sie ermutigt zur weiteren Entwicklung von Wegen, diese Richtlinien in das standardisierte und zusammenfassende Format zu übersetzen.
7. Die Konferenz sieht diese Aktivitäten als erste Schritte in Richtung einer Verbesserung der Art und Weise an, in der Organisationen mit persönlichen Daten umgehen und sie verarbeiten. Die Konferenz ist sich dem Vorhandensein diverser Initiativen in diesem Bereich bewusst und ermutigt zu derartigen Initiativen, die die Kommunikation zwischen Organisationen und Individuen verbessern. Die Konferenz ist bereit, mit Organisationen und Interessengruppen, die sich in diesem Bereich betätigen, zusammenzuarbeiten und weitergehende Schritte in dieser Richtung auf zukünftigen Konferenzen zu unternehmen.

Hinweise zur Erläuterung:

Diese Entschließung zielt darauf ab, einen Konsens über die Notwendigkeit für den öffentlichen und privaten Sektor ihre Informationspolitik betreffend der Art und Weise, wie sie persönliche Daten behandeln und verwerten.

Warum diese Entschließung von Bedeutung ist.

Eine beträchtliche Anzahl von Ländern weltweit haben Datenschutzgesetze, oder andere Gesetze, die Unternehmen und andere Organisationen, die persönliche Daten erheben, dazu verpflichten, dem Verbraucher Informationen über ihre Datenschutzpraktiken zu geben. Sicherzustellen, dass die Verbraucher ausreichend drüber informiert sind, was Organisationen mit ihren persönlichen Daten anfangen, ist eine der wichtigsten gesetzlichen Mittel um den Datenschutz zu gewährleisten.

Dadurch werden die Verbraucher in die Lage versetzt, zu wählen und die Kontrolle über ihre persönlichen Daten zu behalten.

Diese Entschließung ist von Bedeutung, weil sich die Anzeichen verdichten, dass trotz der Vielzahl von Dokumenten und Informationen, die die Unternehmen und Organisationen bereitstellen, Verbraucher nicht hinreichend über die Datenschutzpraktiken der jeweiligen Unternehmen und Organisationen informiert werden, (z.B. vergleiche den gegenwärtigen Bericht des Annenberg-Instituts, University of Pennsylvania: *Americans and Online Privacy: The System is Broken* <http://www.asc.upenn.edu/usr/jturow/internet-privacy-report/new.html>). Es scheint daher notwendig, weitergehende Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Verbraucher die benötigten Informationen rechtzeitig erhalten, damit diese ihr Vertrauen in die Website, auf der sie sich grade befinden, setzen (z.B. vgl. *Empfehlung 2/2001 zu einigen Mindestanforderungen für die Online-Erhebung personenbezogener Daten in der Europäischen Union* http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/workinggroup/wp2001/wpdocs01_en.htm).

Der Annenberg-Bericht gibt zuasätzlich darüber Auskunft, dass nur sehr wenig Zeit und Aufwand auf die Suche nach Informationen verwendet wird.

Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, Verbraucher auch dann ausreichend zu informieren, sodass sie in der Lage sind ihre Rechte wahrzunehmen, wenn es sich um ein global agierendes Unternehmen oder Organisation handelt. So wird z.B. in Punkt 6 des *EU-Commissionsberichts über die Durchführung der Direktive 95/46/EC* zu einer harmonisierten Methode, Verbraucher zu informieren, aufgerufen. (http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/lawreport/data-directive_en.htm).

Das Ziel dieser Entschließung:

Die Frage wie Unternehmen und Organisationen die Art und Weise, in der sie dem Verbraucher Informationen über ihre Datenschutzpraktiken mitteilen, verbessern können, ist derzeit Gegenstand einer Vielzahl von Untersuchungen.

Ein Schwerpunkt der Untersuchungen lag dabei im Bereich der Kennzeichnung von Lebensmitteln (vgl. James R. Bettmann, John Payne and Richard Stälin, 'Cognitive Considerations in Effective Labels for Presenting Risk Information', *Journal of Public Policy & Marketing*, Vol 5, 1986, p.1-28). In Ergänzung dazu erfolgten aber bereits auch Anstrengungen im Bezug auf die Verbesserung der Anzeigen von Informationen darüber, wie ein Unternehmen oder eine Organisation mit persönlichen Daten umgeht. Eine Vereinfachung dieser Anzeigen ist Bestandteil des Arbeitsprogramms 2003 der Art. 29 Datenschutzgruppe (http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/workinggroup/wp2003/wpdocs03_en.htm).

Ebenso wurden auf US-Seite (<http://www.ftc.gov/bcp/workshops/glb/index.html>) und P3P-Seite (<http://www.w3.org/P3P/2003/p3p-translation.htm>) Anstrengungen unternommen, um die Anzeigen zum Datenschutz zu verbessern.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten zeigen, dass folgende Punkte für eine Verbesserung der Kommunikation zwischen Unternehmen und Organisation auf der einen und Verbrauchern auf der anderen Seite im On- und Offline Bereich von grosser Bedeutung sind:

- Ein kompaktes Format für die Bereitstellung von Informationen, mit einer begrenzten Anzahl von Elementen (einige Untersuchungen sprechen von 6-7 Elementen);
- Nur Basis-Informationen, die für die betreffenden Personen von Bedeutung und Interesse sind;
- Standardisierung um eine ausreichende Ähnlichkeit und damit Vergleichbarkeit zu erreichen;
- Moderates Sprachniveau unter Vermeidung von zuvielen juristischen Fachtermini um die allgemeine Verständlichkeit zu verbessern;
- Klarer und einfacher Zugang zu weiterführenden Informationen.

Diese Entschließung sieht diese Arbeiten als erste wichtige Schritte auf dem Weg zu einer Verbesserung der Kommunikation. Allerdings gibt es eine Reihe von wichtigen Gesichtspunkten, auf die diese Entschließung jedoch nicht im Einzelnen eingehen kann.

Der nächste Schritt besteht in der Darbietung von Informationen über die Datenschutzpraktiken eines Unternehmens oder einer Organisation zum richtigen Zeitpunkt. Auch in diesem Punkt wurde bereits wichtige Vorarbeit von der Art. 29 Datenschutzgruppe, insbesondere im Bereich der Online-Umfeldes, geleistet (vgl. *Empfehlung 2/2001 zu einigen Mindestanforderungen für die Online-Erhebung personenbezogener Daten in der Europäischen Union* http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/workinggroup/wp2001/wpdocs01_en.htm). Die richtigen Informationen zum richtigen Zeitpunkt bereitzustellen, ist eine komplexe Problematik. Der richtige Zeitpunkt hängt u.a. von dem Medium ab, mit dem der Verbraucher in Kontakt mit dem Unternehmen oder der Organisation tritt. Auf Grund dessen sieht diese Entschließung hier ein weitreichendes Betätigungsfeld für weiterführende Arbeiten von Datenschutzbeauftragten.

Obwohl der einzelne Verbraucher der Hauptprofitierende einer Verbesserung der Kommunikation ist, sind auch Vorteile für die Unternehmen und Organisationen zu erwarten. Diese könnten z.B. in engeren Beziehungen zwischen dem Verbraucher auf der einen und Unternehmen und Organisation auf der anderen Seite im Bezug auf Vertrauen und Loyalität bestehen (Modell des „überzeugten Kunden“). Ein globales Standardformat, das von Unternehmen und Organisationen weltweit genutzt werden könnte, könnte zu erheblichen Einsparungseffekten führen.

Der Entwicklungsprozess:

Nachdem die unbefriedigende Bereitstellung von Informationen über die Behandlung von persönlichen Daten als eine globale Problematik erkannt wurde, trat das Büro des australischen Datenschutzbeauftragten an akkreditierte Datenschutzbehörden und –beauftragte per E-mail heran, um herauszufinden, ob sie diese Thematik als einen wichtigen und geeigneten Gegenstand für eine Entschließung auf der 25. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre (<http://www.privacyconference2003.org/>). In einer weiteren E-mail wurde dann die Thematik genauer umrissen. Achtzehn von Siebenundzwanzig Datenschutzbeauftragten, die auf diese E-mail antworteten, waren der Ansicht, dass es sich um eine wichtige Angelegenheit handle. Auf Grundlage dieser Antworten wurden die Datenschutzbeauftragten von Brandenburg, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Hong Kong, Italien, Litauen, den Niederlanden, Polen und Tschechien eingeladen, an der Bildung einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die Entwurfsvorlage für eine entsprechende Entschließung auszuarbeiten, teilzunehmen.

Im Vorfeld der Konferenz wurde vom Büro des australischen Datenschutzbeauftragten eine Internetseite mit Hintergrundmaterial erstellt. Es soll dazu dienen, die Diskussion um die Verbesserung der Bereitstellung von Informationen über Datenschutzpraktiken besser nachvollziehen zu können (<http://www.privacyconference2003.org/resolution.asp>)

Die Thematik dieser Entschließung wird ebenfalls Gegenstand eines Workshops sein, der allen registrierten Teilnehmern der 25. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre offen steht. Dieser Workshop wird im Vorfeld der formalen Debatte der Datenschutzbeauftragten zu diesem Thema stattfinden.

Inhaltliche Punkte der Entschließung:

Die Entschließung geht davon aus, dass Unternehmen und Organisationen sich bei der Bereitstellung von Information über ihre Datenschutzpraktiken an die gesetzlichen Vorgaben halten. Ein, wie in der Entschließung vorgeschlagen, standardisiertes und komprimiertes Programm (wenn ein Unternehmen oder eine Organisation nicht weiterreichende Informationen geben muss) würde einen Zusatz zu den gesetzlichen Bestimmungen darstellen.

In manchen Kreisen besteht die Ansicht, dass Unternehmen und Organisationen ihre Datenschutzpraktiken ansich verbessern bzw. die gesetzlichen Bestimmungen in dieser

Hinsicht verschärft werden müssten. Diese Forderungen können jedoch nicht in einer einzelnen EntschlieÙung ausreichend berücksichtigt werden.

Stattdessen versucht diese EntschlieÙung in einem kleinen aber machbaren Schritt eine effektive Bereitstellung von Informationen bezüglich der gegenwärtigen Datenschutzpraktiken von Unternehmen und Organisationen zu erreichen. Die Problematik der Bereitstellung ist separat von der Frage, ob die Datenschutzpraktiken ansich einer Verbesserung bedürfen, zu behandeln. Es steht natürlich ausser Frage, dass die Datenschutzpraktiken, über die informiert werden soll, mit allen anwendbaren Gesetzen im Einklang stehen müssen.

Der Hauptbeweggrund für die Bereitstellung der Informationen in einem standardisiertem und komprimiertem Format, besteht in der Annahme, dass Verbraucher wenigstens diese Kurzzusammenfassung der wichtigsten Informationen lesen und verstehen können. Dies würde eine enorme praktische Verbesserung der gegenwärtigen Situation darstellen, da es momentan den Anschein hat, dass Verbraucher die dargebotenen Informationen nicht lesen oder nicht verstehen.

Die EntschlieÙung stützt sich daher auf die Informationselemente, die von der Arbeitsgruppe basierend auf Untersuchungen und ihrer eigenen Kompetenz als die wichtigsten identifiziert wurden. Aber selbst diese wichtigen Elemente allein würden ein komprimiertes Format zu lang und unübersichtlich erscheinen lassen und somit dem Grundgedanken dieser EntschlieÙung zuwider laufen. Um dieses Dilemma zu lösen, fordert die EntschlieÙung Unternehmen und Organisationen dazu auf, geeignete Mittel und Wege zu finden, den Verbrauchern weiterreichende Informationen (inklusive der gesetzlich verpflichtenden) auf einfache Weise zugänglich zu machen.

Soll ein komprimiertes Format als ein weltweiter Standard eingeführt werden, gibt es natürlich Grenzen für das, was dieses Format beinhalten kann. So variieren z.B. die gesetzlichen Bestimmungen über die Einsicht von Daten und Akten von Land zu Land. Alle entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in das Format zu integrieren würde den Rahmen desselben sprengen. Die EntschlieÙung schlägt daher vor, dass das komprimierte Format die jeweiligen Rechte auf Daten- und Akteneinsicht zusammenfasst und auf entsprechende Quellen verweist, wo jeweils tiefergehende Informationen zu finden sind.

Es ist von grosser Bedeutung, dass die in einem solchen Format enthaltenen Informationen nicht zu Irrtümern des Verbrauchers über die Datenschutzpraktiken des Unternehmens oder der Organisation führen. Aus diesem Grund geht die EntschlieÙung davon aus, dass ein solches standardisiertes und komprimiertes Format mit allen in Frage kommenden nationalen Gesetzen übereinstimmen muss. Dies schliesst gleichermassen alle solche Gesetze mit ein, die eine Täuschung oder Irreführung der Verbraucher verhindern sollen.

Mit der entsprechend gebotenen Vorsicht sollte es Unternehmen und Organisationen möglich sein, das komprimierte Format so zu gestalten, dass dem Verbraucher ein erster Einblick in die Datenschutzpraktiken des jeweiligen Unternehmen oder Organisation ermöglicht wird. Desweiteren wird in der EntschlieÙung die Ausweisung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde gefordert, an die sich der Verbraucher wenden kann, wenn er der Ansicht ist, seine Rechte seien verletzt worden.

Die Arbeitsgruppe versucht schlussendlich sicherzustellen, dass die begonnene Arbeit nicht mit der Annahme dieser Entschließung endet. Der letzte Absatz der Entschließung weist deshalb darauf hin, dass die Datenschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich tätigen Personen und Gruppen die Arbeit im Sinne dieser Entschließung fortsetzen.